

Verhandlungen des Kantonsrates

48

an seiner Sitzung vom 23. März 2015 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	57 Mitglieder des Kantonsrates 7 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Dölf Biasotto, Urnäsch (ganztags) Kantonsrat Peter Danuser, Schwellbrunn (ganztags) Kantonsrat Peter Meier, Gais (ganztags) Kantonsrat Ernst Pletscher, Reute (ganztags) Kantonsrat Stefan Signer, Heiden (ganztags)
Vorsitz:	Kantonsratspräsident René Rohner, Grub
Ratschreiber:	Roger Nobs

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

49

Kantonsratspräsident René Rohner, Grub, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrte Frau Landammann
Geschätzte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

26. November 2014, Aula Trogen bis auf den letzten Platz besetzt.
10. Dezember 2014, Aula Trogen bis auf den letzten Platz besetzt.
12. März 2015, über 400 Besucher in der Kirche Rehetobel.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, hierbei handelt es sich nicht um politische Anlässe. Das waren Anlässe, die von einer breiten Bevölkerung besucht und vom kantonalen Amt für Kultur organisiert wurden.

Was ist Kultur? Ich bin kein Kenner der Kultur. Wenn ich aber die jährlichen Diskussionen hier im Rat über Sinn und Unsinn von Kultur mitverfolge, könnte ich den Eindruck erhalten, es sitzen 65 ausgesprochene Kulturkennerinnen und -kenner im Parlament. Bei einem persönlichen Gespräch mit Margrit Bürer, Leiterin des Amtes für Kultur, ist mir bewusst geworden, was von diesem Amt geleistet wird. So wird die Arbeit in unserer Kantonsbibliothek schweizweit als mustergültig wahrgenommen, und es kommt nicht selten vor, dass die Leiterin der Kantonsbibliothek, Heidi Eisenhut, Besuch von anderen Kantonen erhält oder Anfragen zu verschiedenen organisatorischen Anliegen beantworten darf. Auch wurde mir erklärt, dass keine Subventionen ausbezahlt werden, sondern Unterstützung in Form von Beratung und Druckmaterialien geleistet wird. Der Kulturrat von Appenzell Ausserrhoden wird alle vier Jahre neu besetzt, so dass keine Einseitigkeit entsteht. Der Kulturrat vergibt auch keine Preise, sondern stellt Antrag an den Regierungsrat. Ebenfalls wird die Leistungsvereinbarung alle drei Jahre neu definiert. Schweizweit mit hoher Bewunderung bedacht und von anderen Kantonen zum Teil beneidet wird die hohe Qualität des Informationsblattes „Obacht Kultur“. Hier gibt es auch für uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier viel Interessantes zu lesen. „Obacht Kultur“ vermittelt vor allem das vielfältige kulturelle Erbe von Appenzell Ausserrhoden.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Kultur vermittelt viel über unsere Vergangenheit und öffnet mit Visionen auch einen Teil der Zukunft. Beides interessiert mich, aber besonders der Zukunft gehört mein Interesse, denn in dieser werden wir leben.

Als Letztes erlaube ich mir eine Feststellung hier im Saal zu platzieren. An der letzten Ratssitzung vom 23. Februar 2015 hat der Kantonsrat dem Antrag, Autokennzeichen mit tiefen Nummern zu versteigern, zugestimmt. Diese Nummer hier ist nicht zu ersteigern (hält ein Autokennzeichen hoch). Bitte machen Sie auch keine Fotos, denn dieses Kennzeichen wurde schon zu oft fotografiert. Aber was ist an unserem Kennzeichen falsch? Finden da im geheimen Fusionsgespräche mit Appenzell Innerrhoden statt? Steht „AR“ für Appenzeller Rhoden und wurde als Kompromiss das Innerrhoder

Wappen für ein gemeinsames Autokennzeichen gewählt? Regierungsrat Paul Signer und Landammann Marianne Koller-Bohl können in der Pause sicher für Aufklärung sorgen.

Die Sitzung ist eröffnet, ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung; 1. Lesung

50

Mit Bericht und Antrag vom 2. Dezember 2014 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf für ein Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 19. Februar 2015 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf für ein Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung im Sinne der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 3

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Kantonsrat David Zuberbühler, Herisau, beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 36:21 Stimmen ohne Enthaltung ab.

Art. 6

AHV-Gemeindezweigstellen

¹ Jede Gemeinde führt nach Massgabe des Bundesrechts eine Zweigstelle der AHV-Ausgleichskasse. Der Zweigstellenleiter oder die Zweigstellenleiterin wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Regierungsrat kann eine gemeinsame Zweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen.

² Die Aufgaben der Gemeindezweigstellen ergeben sich aus den Bundesvorschriften. Der Regierungsrat kann den Zweigstellen weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

³ Die Gemeindezweigstellen erfüllen ihre Aufgaben nach Weisungen der Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse bietet den Gemeinden, welche eine Zweigstelle führen, angemessene Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1–3:

AHV-Zweigstellen

¹ Die Gemeinden führen nach Massgabe des Bundesrechts Zweigstellen der AHV-Ausgleichskasse. Die Zweigstellenleiter oder die Zweigstellenleiterinnen werden von den Gemeinderäten bestimmt. Der Regierungsrat kann gemeinsame Zweigstellen für mehrere Gemeinden bewilligen.

² Die Aufgaben der Zweigstellen ergeben sich aus den Bundesvorschriften. Der Regierungsrat kann den Zweigstellen weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

³ Die Zweigstellen erfüllen ihre Aufgaben nach Weisungen der Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse bietet den Gemeinden, welche eine Zweigstelle führen, angemessene Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an.

Der Rat stimmt dem Antrag der parlamentarischen Kommission mit 54:2 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Art. 13

³ Der Regierungsrat kann ein Mitglied in die Verwaltungskommission delegieren. Er kann ein Mitglied der Verwaltungskommission bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Kantonsrat Niklaus Sturzenegger, Trogen, beantragt namens der Fraktion der FDP. Die Liberalen, Art. 13 Abs. 3 redaktionell zu überarbeiten und eine Aufteilung von Satz 1 und Satz 2 in zwei Absätze zu prüfen.

Der Regierungsrat nimmt den Antrag zur Prüfung entgegen. Kantonsrat Niklaus Sturzenegger, Trogen, zieht den Antrag daraufhin zurück.

Art. 15

Revision und Arbeitgeberkontrollen

¹ Die Revision der Ausgleichskasse, der AHV-Gemeindezweigstellen, welche in ihrem Bereich alle Aufgaben einer Ausgleichskasse durchführen, und der IV-Stelle erfolgt nach Massgabe des Bundesrechts über die externe Revisionsstelle.

² Die Revision der weiteren AHV-Gemeindezweigstellen und die Arbeitgeberkontrollen obliegen der Ausgleichskasse. Diese kann geeignete Dritte beiziehen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 15:

¹ Die Revision der AHV-Zweigstellen und die Arbeitgeberkontrollen obliegen der Ausgleichskasse. Diese kann geeignete Dritte beiziehen.

² Die Revision der Ausgleichskasse, der AHV-Zweigstellen, welche in ihrem Bereich alle Aufgaben einer Ausgleichskasse durchführen, und der IV-Stelle erfolgt nach Massgabe des Bundesrechts über die externe Revisionsstelle.

Der Regierungsrat nimmt den Antrag zur Prüfung entgegen. Die PK zieht den Antrag daraufhin zurück.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Invalidenversicherung in 1. Lesung mit 57:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 24. April 2015, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

3. Motion der SP-Fraktion und Mitunterzeichnende, Standesinitiative zur Einführung einer Differenzierten Stromabgabe; Erheblicherklärung

51

Am 5. Dezember 2014 reichte Kantonsrätin Johanna Federer, Herisau, namens der SP-Fraktion und weiterer mitunterzeichnender Mitglieder des Kantonsrates eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

«Die Regierung wird beauftragt, einen Entwurf für einen Kantonsratsbeschluss zur Unterbreitung einer Standesinitiative im Sinne von Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung auszuarbeiten, welche die Einführung einer differenzierten Stromabgabe (DSA) fordert. Die differenzierte Stromabgabe würde künftig auf Strom aus nicht-erneuerbaren Energiequellen wie Uran, Gas, Diesel oder Kohle erhoben, um die Benachteiligung einheimischer erneuerbarer Energiequellen zu mindern, die durch das Nichtberücksichtigen der externen Kosten besteht. Dabei soll auch der Importstrom aus nicht-erneuerbaren Energien verursachergerecht belastet werden.»

Nach der mündlichen Begründung durch Kantonsrätin Johanna Federer, Herisau, und der Beantwortung durch Regierungsrat Jakob Brunnschweiler, Direktor des Departements Bau und Umwelt, erklärt der Rat die Motion mit 35:21 Stimmen bei 1 Enthaltung für nicht erheblich.

4. Postulat der SP-Fraktion, Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden; Antwort des Regierungsrates

52

Mit Datum vom 24. Februar 2015 unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Zwischenbericht zum Postulat der SP-Fraktion betreffend Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Eintreten ist unbestritten.

Der Rat nimmt mit Diskussion vom Zwischenbericht zum Postulat der SP-Fraktion, Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden, Kenntnis.

5. Interpellation Alexander Rohner, Heiden, und Mitunterzeichnende; Kantonale Ausstellungs-orte für EXPO 2027

53

Am 22. Dezember 2014 reichten Kantonsrat Alexander Rohner, Heiden, und Mitunterzeichnende eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein.

Die Direktorin des Departements Volks- und Landwirtschaft, Frau Landammann Marianne Koller-Bohl, beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen.

Es findet keine allgemeine Diskussion statt.

6. Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevision; 2. Lesung¹

54

Mit Bericht und Antrag vom 13. Januar 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Totalrevision des Hundegesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 4. Februar 2015 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Totalrevision des Hundegesetzes im Sinne der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Kantonsrat Richard Wiesli, Teufen, stellt den Ordnungsantrag auf Ende der Eintretensdebatte. Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag mit 52:5 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Kantonsrätin Edith Beeler, Wald, stellt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen den Antrag auf Nichteintreten. Der Rat lehnt den Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen mit 30:27 Stimmen ohne Enthaltung ab.

Detailberatung.

Art. 2

Zuständigkeiten

a) Gemeinden

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Art. 3 die Gemeinden zuständig.

² Die Gemeinden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- c) Einrichtung von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet;
- d) vorläufige Unterbringung und Pflege von streunenden und herrenlosen Hunden.

¹ 1. Lesung am 12. Mai 2014 (Abl. 2014, S. 537 f.)

Art. 3

b) Kanton

¹ Der Kanton erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Bestimmungen über die Einschränkungen der Hundehaltung;
- b) Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung;
- c) Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren, die von Hunden für Menschen und Tiere ausgehen;
- d) Führung der Hundekontrolle;
- e) Erhebung der Hundesteuer.

Art. 4

Zusammenarbeit

¹ Der Kanton und die Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen. Sie stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

Die PK beantragt folgende Änderung der Art. 2–4:

Art. 2

Zusammenarbeit

¹ Der Kanton und die Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen. Sie stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

Überschrift von Art. 3

Zuständigkeiten

a) Kanton

Art. 4

b) Gemeinden

¹ Die Gemeinden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einrichtung von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet;
- b) vorläufige Unterbringung und Pflege von streunenden und herrenlosen Hunden.

Der Regierungsrat schliesst sich den Anträgen der PK zu Art. 2–4 an.

Nachdem die Anträge der PK unbestritten bleiben, gelten sie als stillschweigend angenommen.

Art. 8

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

[...]

- e) an verkehrsreichen Strassen;
- f) beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten;
- f^{bis}) entlang von Waldrändern und im Wald;
- g) wenn sie einen Maulkorb tragen;

[...]

Der Regierungsrat beantragt die Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis}).

Kantonsrat Yves Noël Balmer, Herisau, beantragt, Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis}) wie folgt zu ändern:

f^{bis}) entlang von Waldrändern und im Wald. Davon ausgenommen sind Diensthunde der Polizei sowie Sanitätshunde im Einsatz und Jagd- und Schweisshunde im jagdgesetzlichen Einsatz.

Der Rat lehnt den Antrag Balmer, Herisau, mit 39:15 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Damit gilt der Antrag des Regierungsrates als angenommen.

Kantonsrat Hannes Friedli, Heiden, beantragt die Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. e). Der Rat stimmt dem Antrag Friedli, Heiden, mit 29:27 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Kantonsrat Hannes Friedli, Heiden, beantragt die Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. f). Der Antrag Friedli erhält 26 Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen. Das absolute Mehr ist nicht erreicht. In der zweiten Abstimmung lehnt der Rat den Antrag Friedli, Heiden, mit 27:26 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Kantonsrätin Anna Eugster, Speicher, beantragt namens der CVP/EVP-Fraktion die Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. g). Der Rat lehnt den Antrag der CVP/EVP-Fraktion mit 42:13 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 10

² Ausgenommen sind, sofern es deren Einsatzzweck erfordert:

[...]

- b) in Ausbildung oder im Einsatz stehende Herdenschutz-, Treib- und Jagdhunde;

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit b:

² Ausgenommen sind, sofern es deren Einsatzzweck erfordert:

[...]

- b) in Ausbildung oder im Einsatz stehende Treib- und Jagdhunde.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 11

³ Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Behörden vorzuweisen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 3:

³ Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzuweisen.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 13

² Der Regierungsrat bezeichnet die Melde- und Registrierungsstelle nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 2:

² Der Regierungsrat bezeichnet die Melde- und Registrierungsstelle nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung. Er kann die Bezeichnung an das zuständige Departement delegieren.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 15

² Die zuständige kantonale Stelle ordnet insbesondere folgende Massnahmen an:

[...]

- e) Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund im öffentlichen Raum an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anzulegen oder beides zu tun;

Kantonsrätin Anna Eugster, Speicher, beantragt namens der CVP/EVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2 lit. e):

- e) Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund im öffentlichen Raum an der Leine zu führen oder ihn an der Leine zu führen und einen Maulkorb anzulegen;

Der Rat stimmt dem Antrag der CVP/EVP-Fraktion mit 43:11 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Art. 19

² Steuerpflichtig ist die Halterin oder der Halter in der Wohnsitzgemeinde.

⁴ Hält eine Halterin oder ein Halter mehrere Hunde, gilt ab dem zweiten Hund jeweils die doppelte Hundesteuer.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 2:

² Steuerpflichtig ist die Halterin oder der Halter.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 4:

⁴ Hält eine Halterin oder ein Halter mehr als einen Hund, gilt für jeden weiteren Hund die doppelte Hundesteuer.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 20

¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- b) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet worden ist;
- c) Hunde in Tierheimen, die neu platziert werden sollen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 1:

¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- a) vom Regierungsrat zu bezeichnende Nutzhunde mit besonderen Funktionen;
- b) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet worden ist;
- c) Hunde in Tierheimen, die neu platziert werden sollen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 21

² Der Kanton entrichtet der Gemeinde für jeden in der Gemeinde gehaltenen und steuerpflichtigen Hund 50 Prozent der erhobenen Abgabe.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 21 Abs. 2:

² Der Kanton entrichtet der Gemeinde für jeden in der Gemeinde gehaltenen und steuerpflichtigen Hund 25 Prozent der erhobenen Abgabe.

Die PK beantragt, Art. 21 Abs. 2 gemäss Fassung der 1. Lesung zu belassen.

Der Rat stimmt dem Antrag der PK mit 35:22 Stimmen ohne Enthaltung zu.

In der *Schlussabstimmung* verabschiedet der Rat das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) in 2. Lesung mit 38:17 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Kantonsrat David Zuberbühler, Herisau, beantragt namens der SVP-Fraktion das Behördenreferendum. Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 42:13 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 26. Mai 2015, dem fakultativen Referendum (Text siehe Anhang).

7. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, Revision, Genehmigung; 2. Lesung²

55

Mit Bericht und Antrag vom 10. Februar 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. die revidierte Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen mit den Änderungen vom 24. Oktober 2013/21. November 2013 in 2. Lesung zu genehmigen.

Eintreten ist unbestritten.

Die Detailberatung wird nicht verlangt.

In der *Schlussabstimmung* genehmigt der Rat die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 24. Oktober 2013/21. November 2013 in 2. Lesung mit 56:0 Stimmen ohne Enthaltung.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 26. Mai 2015, dem fakultativen Referendum (Text siehe Abl. 2014, S. 1310 ff.).

8. Frage- und Informationsstunde

56

Die im Sinne von Art. 75 der Geschäftsordnung des Kantonsrates eingereichten Fragen betreffen

- den Halbkanton Appenzell Ausserrhoden
- die Erhöhung des Kinderabzugs bei kantonalen Steuern
- die Wirteprüfung
- die Autobahnanschlüsse Appenzellerland

Die Fragen werden durch die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates beantwortet.

Schluss der Sitzung: 12.57 Uhr

² 1. Lesung am 1. Dezember 2014 (Abl. 2014, S. 1308 f.)